

Stand: 24.06.2026 09:01:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10028

"Gewalt in stationären Einrichtungen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10028 vom 23.03.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid,
Andreas Winhart, Matthias Vogler, Ulrich Singer, Gerd Mannes AfD**
vom 16.01.2026

Gewalt in stationären Einrichtungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche konkreten Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten hat das Pflege-SOS Bayern? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Meldungen sind seit Einrichtung des Pflege-SOS Bayern jährlich eingegangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen betrafen die Meldungen den Verdacht auf Gewalt oder Misshandlung in stationären Einrichtungen? | 3 |
| 2.1 | Welche Formen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, Vernachlässigung, freiheitsentziehende Maßnahmen) wurden gemeldet? | 3 |
| 2.2 | Welche Einrichtungen waren 2022, 2023, 2024 und 2025 betroffen (bitte nach Einrichtungsform differenzieren)? | 3 |
| 2.3 | Werden auch Meldungen über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Pflege-SOS Bayern eingereicht und behandelt? | 3 |
| 3.1 | Nach welchen Kriterien werden Meldungen vom Pflege-SOS an Heimaufsicht (Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht, FQA), Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen führte eine Meldung zu einer anlassbezogenen Prüfung durch die Heimaufsicht (FQA)? | 4 |
| 3.3 | Wie wird sichergestellt, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe nach Meldung die entsprechende Aufsichtsbehörde tätig wird und eine Kontrolle durchführt? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Regel- und Anlassprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern durch die FQA durchgeführt? | 4 |
| 4.2 | In wie vielen Fällen stellte die Heimaufsicht (FQA) erhebliche oder schwere Mängel fest? | 4 |
| 4.3 | Was bedeutet das für die Träger? | 5 |

5.1	In wie vielen Fällen wurde gegen die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) verstoßen (bitte nach Jahren auflisten)?	5
5.2	Welche Konsequenzen erfolgen aus den Verstößen (Betriebserlaubnis vorübergehend oder dauerhaft entzogen, Bußgelder)?	5
5.3	Welche Maßnahmen kann die Heimaufsicht/Jugendhilfeaufsicht bei festgestellten Mängeln oder Verstößen ergreifen?	5
6.1	Welche Möglichkeiten haben Bewohnerinnen, Angehörige und gesetzliche Betreuer zur Einsicht in Heimaufsichtsberichte?	6
6.2	Welche Möglichkeiten haben Investoren, Spender und Journalisten?	6
6.3	Plant die Staatsregierung, die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen auszuweiten?	6
7.1	Welche verpflichtenden Schulungen zum Thema Gewaltprävention bestehen für die Mitarbeiter?	6
7.2	Wie überprüft die Heimaufsicht die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten?	6
7.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Stärkung präventiver Strukturen?	7
8.1	Sieht die Staatsregierung durch sich wiederholende Fälle von Gewalt in stationären Einrichtungen strukturelle Defizite?	7
8.2	Sind konkreten Reformen geplant, um Gewalt in Einrichtungen wirksamer zu verhindern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 18.02.2026

1.1 Welche konkreten Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten hat das Pflege-SOS Bayern?

Das Pflege-SOS Bayern ist eine weitere bayernweite Anlaufstelle für Beschwerden zur pflegerischen Versorgung, angesiedelt beim Landesamt für Pflege (LfP). Alle eingehenden Kontaktaufnahmen werden vertraulich und auf Wunsch anonym entgegengenommen. Die geschilderten Beschwerdeinhalte werden aufbereitet und an die zuständigen Behörden/Fachstellen (z. B. Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht [FQA]) weitergeleitet.

1.2 Wie viele Meldungen sind seit Einrichtung des Pflege-SOS Bayern jährlich eingegangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 31.12.2025 gab es insgesamt 3415 Meldungen.

	2022	2023	2024	2025	Gesamtanzahl
Meldungen	730	678	934	1073	3415

1.3 In wie vielen Fällen betrafen die Meldungen den Verdacht auf Gewalt oder Misshandlung in stationären Einrichtungen?

Die Verteilung der Meldungen wird seit Februar 2023 durch das LfP nach Kategorien eingeteilt. Eine Kategorie „Verdacht auf Gewalt oder Misshandlung“ wird nicht geführt. In der Kategorie „Bewohnersicherheit“ wurden vom 01.02.2023 bis 31.12.2025 333 Meldungen verzeichnet.

2.1 Welche Formen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, Vernachlässigung, freiheitsentziehende Maßnahmen) wurden gemeldet?

Es wird auf Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

2.2 Welche Einrichtungen waren 2022, 2023, 2024 und 2025 betroffen (bitte nach Einrichtungsform differenzieren)?

Es wird auf Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

2.3 Werden auch Meldungen über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Pflege-SOS Bayern eingereicht und behandelt?

Es ist bekannt, dass auch eine geringe Anzahl an Meldungen hinsichtlich Einrichtungen für Kinder und Jugendliche beim Pflege-SOS eingegangen sind. Diese werden vom LfP an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Weiter gehende Informationen liegen

nicht vor, da sie nicht den Anwendungsbereich der zuständigen Behörden nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) betreffen.

3.1 Nach welchen Kriterien werden Meldungen vom Pflege-SOS an Heimaufsicht (Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht, FQA), Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet?

Stellt eine Kontaktaufnahme eine Beschwerde dar, die eine Einrichtung im Anwendungsbereich des PfleWoqG betrifft, werden die Beschwerdeinhalte an die regional zuständige FQA weitergeleitet, welche weitere Schritte im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags einleitet. Die Weiterleitung von Meldungen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen.

3.2 In wie vielen Fällen führte eine Meldung zu einer anlassbezogenen Prüfung durch die Heimaufsicht (FQA)?

Die zuständige FQA entscheidet nach Eingang der Meldung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich sind. Jede eingehende Beschwerde durch das Pflege-SOS wird bewertet und ihr ggf. nachgegangen. Konkrete Zahlen zu Anlassprüfungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.3 Wie wird sichergestellt, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe nach Meldung die entsprechende Aufsichtsbehörde tätig wird und eine Kontrolle durchführt?

Die diesen Bereich betreffenden Meldungen werden an die entsprechend zuständigen Behörden weitergeleitet; also an die Sachgebiete 13 der zuständigen Regierung, bei denen die Aufsichten über die Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich verortet sind. Dort werden die Meldungen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages geprüft und ggf. anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

4.1 Wie viele Regel- und Anlassprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern durch die FQA durchgeführt?

4.2 In wie vielen Fällen stellte die Heimaufsicht (FQA) erhebliche oder schwere Mängel fest?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine vollumfängliche Datenlage liegt der Staatsregierung hierzu nicht vor. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur durch umfangreiche händische (Einzel-)Auswertung aller Fallakten bzw. Datenbestände der letzten Jahre an den Kreisverwaltungsbehörden möglich. Auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann dies wegen des enormen Aufwandes nicht erfolgen. Eine solche Auswertung würde erhebliche Arbeitskraft binden und die – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Aufgabenerledigung der Verwaltung gefährden.

4.3 Was bedeutet das für die Träger?

Gemäß Art. 13 Abs. 2 PflWoqG kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die u. a. zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sind. Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen sofort ergehen. Daneben kann nach Art. 14 Abs. 1 PflWoqG die zuständige Behörde dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines oder einer Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Dabei haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 PflWoqG keine aufschiebende Wirkung. Als Ultima Ratio kann nach Art. 15 Abs. 1 PflWoqG die zuständige Behörde den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn die Anforderungen des Art. 3 PflWoqG nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Dabei haben nach Art. 15 Abs. 4 PflWoqG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung keine aufschiebende Wirkung.

In allen geschilderten Maßnahmen begleitet die zuständige FQA die betreffenden Einrichtungen in der Behebung etwaiger festgestellter Mängel engmaschig. Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergriffen.

- 5.1 In wie vielen Fällen wurde gegen die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPflWoqG) verstoßen (bitte nach Jahren auflisten)?**
- 5.2 Welche Konsequenzen erfolgen aus den Verstößen (Betriebserlaubnis vorübergehend oder dauerhaft entzogen, Bußgelder)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine vollumfängliche Datenlage liegt der Staatsregierung hierzu nicht vor. Es wird auf Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 verwiesen.

- 5.3 Welche Maßnahmen kann die Heimaufsicht/Jugendhilfeaufsicht bei festgestellten Mängeln oder Verstößen ergreifen?**

Sollte es sich im Einzelfall um eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe handeln, kann die für die Heimaufsicht jeweils zuständige Bezirksregierung – wie auch für den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige – alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, um die eventuell festgestellten Mängel zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere die Beratung über die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel, die Erteilung von Auflagen sowie die Aufhebung der bereits erteilten Erlaubnis (vgl. §45 Abs. 6, 7 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]). Überdies kann eine bereits erteilte Genehmigung durch die zuständige Behörde widerrufen werden (vgl. §45 Abs. 7 Satz 3 SGB VIII, §47 SGB X).

Zur Unterstützung der Praxis und zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzugs bestehen insbesondere von Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt

sowie den Regierungen erarbeitete Hinweise zur Umsetzung der heimaufsichtlichen Regelungen nach §§ 45 ff SGB VIII (s. a. für die Regierungen verbindliche Vollzugshinweise: [Vollzugshinweise §§ 38, 45 ff SGB VIII](#)¹. Für den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung gelten die [Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 28.10.2022](#)².

6.1 Welche Möglichkeiten haben Bewohnerinnen, Angehörige und gesetzliche Betreuer zur Einsicht in Heimaufsichtsberichte?

6.2 Welche Möglichkeiten haben Investoren, Spender und Journalisten?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuständige Behörde erstellt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach durchgeführter Prüfung ein Ergebnisprotokoll, Art. 17a Abs. 1 Satz 1 PflWoqG. Gemäß Art. 17b Abs. 1 Satz 1 PflWoqG ist dem Träger Gelegenheit zu geben, zu den nach Art. 17a PflWoqG enthaltenen Feststellungen in einer eigenständigen Gegendarstellung Stellung zu nehmen, wenn er nach seiner Würdigung der Sache zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt. Das finale Ergebnisprotokoll ist durch den Träger im Anschluss unverzüglich der Bewohnervertretung zu übermitteln, eine Kurzfassung des Ergebnisprotokolls ist innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen.

Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, hat der Träger in den Räumlichkeiten der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisprotokolle zu gewähren. In der Regel liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn Personen in der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe leben, Personen für sich selbst oder einen Angehörigen einen Pflege- oder Betreuungsplatz suchen oder Personen in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe tätig sind oder werden möchten (Art. 17b Abs. 4 PflWoqG).

6.3 Plant die Staatsregierung, die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen auszuweiten?

Nein.

7.1 Welche verpflichtenden Schulungen zum Thema Gewaltprävention bestehen für die Mitarbeiter?

7.2 Wie überprüft die Heimaufsicht die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

1 https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/20220721_handlungsempfehlung_kjsg_-_umsetzung_ssss_38_45_ff._sgb_viii_-_vo.pdf

2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_13401

Ein Gewaltschutzkonzept ist Teil des Qualitätsmanagements der jeweiligen Einrichtung. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 8 PflWoqG ist dieses im Rahmen der fachlichen Konzeption drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde durch den Betreiber zu übermitteln.

Nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 PflWoqG haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe sicherzustellen, dass die Würde, die Interessen und Bedürfnisse sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Zudem muss eine fachliche Konzeption verfolgt werden, die die Umsetzung der Vorgaben nach Art. 3 Abs. 2 PflWoqG gewährleistet. Darüber hinaus muss nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 PflWoqG ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben werden. Verpflichtende Schulungen für die Mitarbeiter sind seitens des Heimordnungsrechts nicht vorgeschrieben, können aber unter Umständen von den zuständigen Aufsichtsbehörden angeordnet werden, sofern die Notwendigkeit dafür gesehen wird.

7.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Stärkung präventiver Strukturen?

Es wird auf [Drs. 18/24097³](#) verwiesen.

8.1 Sieht die Staatsregierung durch sich wiederholende Fälle von Gewalt in stationären Einrichtungen strukturelle Defizite?

Nein.

8.2 Sind konkreten Reformen geplant, um Gewalt in Einrichtungen wirksamer zu verhindern?

Es wird auf [Drs. 18/24097³](#) verwiesen.

3 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0024097.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.